

Praxisphasenordnung für die Bachelor-Studiengänge Mikrosystem- und Nanotechnologie
und Applied Life Sciences: Angewandte Bio-, Pharma- und Medizinwissenschaften
an der Hochschule Kaiserslautern
vom 15.07.2016

INHALT

- § 1 Zielsetzung der Praxisphase
- § 2 Zulassungsvoraussetzung
- § 3 Dauer und zeitliche Lage der Praxisphase
- § 4 Kooperationspartner und Einsatzgebiete
- § 5 Betreuer an der Hochschule
- § 6 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase
- § 7 Anforderungen zum erfolgreichen Abschluss der Praxisphase
- § 8 Hinweise
 - Versicherungsstatus während der Praxisphase
 - Praxisphase im Ausland
 - Hinweise für BAföG-Empfänger

§ 1 Zielsetzung der Praxisphase

Die Praxisphase ist Pflichtbestandteil der Bachelor-Ausbildung in den Studiengängen Mikrosystem- und Nanotechnologie und Applied Life Sciences am Standort Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern.

Den Studierenden soll die Praxisphase für die Ausbildung wichtige praktische Erfahrungen und einen Zuwachs an Handlungskompetenz durch die Bearbeitung konkreter Projekte und Aufgaben bringen.

Die Studierenden absolvieren ihre Praxisphase nach dem grundlegenden Studienabschnitt. Damit ist für ein Unternehmen oder eine Forschungseinrichtung, die eine Praxisstelle zur Verfügung stellen, der Vorteil verbunden, dass die Studierenden bereits über fundiertes Grundlagenwissen sowie über erstes spezifisches Fachwissen verfügen und dieses in den vorgesehenen Aufgabenbereichen anwenden können.

Die Hochschule begrüßt es, wenn die Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Studierenden auch nach Abschluss der Praxisphase fortgesetzt wird. Im Rahmen von Bachelorarbeiten können z.B. Projekte weiter ausgeführt oder aktuelle Fragestellungen bearbeitet werden. Eventuell ergeben sich durch die in der Praxisphase gelegten Kontakte auch spätere Arbeitsverhältnisse.

Für die Hochschule ist die Praxisphase ein Mittel des Wissens- und Technologietransfers. Die Projekt-festlegung und -bearbeitung erfolgt im Dialog zwischen Studierenden, Vertretern der Praxisstelle und Betreuer an der Hochschule. Damit stellt die Praxisphase eine wesentliche Brücke zwischen anwendungsorientierter Forschung und Lehre sowie der betrieblichen Praxis dar.

§ 2 Zulassungsvoraussetzung

Zur Praxisphase kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 der Fachprüfungsordnung erfüllt. Der/die Studierende muss dem Dekanat deshalb eine vom Prüfungsamt erstellte Leistungsübersicht zusammen mit seinem Praktikantenvertrag vorlegen.

Es wird empfohlen, sich frühzeitig um eine Praxisphasenstelle zu bewerben. Da sich die Bachelorarbeit bei regulärem Studienverlauf unmittelbar an die Praxisphase anschließt, sollte sich der/ die Studierende ebenso frühzeitig um eine Stelle für seine Bachelorarbeit bemühen. Praxisphase und Bachelorarbeit können nacheinander an derselben Stelle absolviert werden. Es ist dabei zu beachten, dass beide Tätigkeiten eigenständige, in sich abgeschlossene Arbeiten sind. Der Bericht zur Praxisphase muss vor Aufnahme der Bachelorarbeit abgegeben werden.

Der/die Studierende hat rechtzeitig (d.h. mindestens 2 Wochen) vor Beginn der Praxisphase den Praktikantenvertrag dem Betreuer an der Hochschule zur Genehmigung vorzulegen. Dazu sollte vorzugsweise das Vertragsmuster der Hochschule („Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase“, s. Anlage) verwendet werden. Alternativ kann auch ein entsprechender Vertrag der Praxisstelle vorgelegt werden. In jedem Fall hat der/die Studierende das unterschriebene Anmeldeformular aus dem HSInfoSystem mit Aufgabenbeschreibung (s. Anlage) zusätzlich einzureichen.

§ 3 Dauer und zeitliche Lage der Praxisphase

Für die Praxisphase sind 12 Wochen praktische Tätigkeit vorgesehen. Die Praxisphase soll so ausgelegt sein, dass der/die Studierenden ein entsprechend eingegrenztes Projektthema vollständig bearbeiten können. Dies ist nur in einem zusammenhängenden Zeitraum sinnvoll möglich.

Um das Studium innerhalb der Regelstudienzeit von 7 Semestern abschließen zu können, muss die praktische Tätigkeit

- spätestens ab dem Anfang der Kalenderwoche 34 begonnen und
- spätestens am Ende der Kalenderwoche 45 abgeschlossen werden.

Die Zeit bis zum Beginn der Bachelorarbeit (spätestens ab Kalenderwoche 47) kann dadurch verlängert werden, dass die praktische Tätigkeit vor der Kalenderwoche 34 aufgenommen wird.

Die tägliche Arbeitszeit entspricht der Arbeitszeit einer Vollzeitstelle der Praxisstelle.

Eine Unterbrechung der Praktischen Studienphase ist nur in zwingenden Fällen mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Die Ausfallzeiten sind nachzuholen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Kooperationspartner und Einsatzgebiete

Als Kooperationspartner der Praxis kommen Unternehmen der Industrie, Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen, sowohl im Bundesgebiet als auch im Ausland, in Betracht. Der/ die Studierende muss die Möglichkeit haben, ein qualifiziertes Projektthema in einem einschlägigen Bereich zu bearbeiten. Für die fachliche Betreuung des/der Studierenden in der jeweiligen Organisation muss eine Person mit Hochschulabschluss genannt werden.

Der Kooperationspartner legt den Einsatzbereich und die Projektaufgaben in Abstimmung mit dem/der Studierenden fest. Eine Präzisierung der Problemstellung für den Projektbericht erfolgt im Dialog zwischen Kooperationspartner, Studierenden und zuständigem Betreuer an der Hochschule.

§ 5 Betreuer an der Hochschule

Als Betreuer seitens der Hochschule kommen alle Professoren und Lehrbeauftragten der Bereiche Mikrosystemtechnik und Applied Life Sciences in Betracht, die als Prüfende im Sinne der aktuellen Prüfungsordnung zugelassen sind. Es wird den Studierenden empfohlen, frühzeitig zum vorgesehenen Betreuer Kontakt aufzunehmen. Grundsätzlich kann den Studierenden ein Professor oder ein Lehrbeauftragter als Betreuer auch zugewiesen werden. Spätestens bei der Vorlage des Vertrags muss neben den entsprechenden Modalitäten bezüglich der Praxisstelle auch der Betreuer an der Hochschule feststehen.

Der zuständige Betreuer der Hochschule wirkt bei der Themenpräzisierung für das Praxisprojekt des/der Studierenden mit. Er ist der zuständige Ansprechpartner für den/ die Studierenden während der Praxisphase. Der/die Studierende hält Kontakt zu seinem Betreuer und informiert diesen regelmäßig über die Fortschritte der Arbeiten im Rahmen der Praxisphase.

§ 6 Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase

Zwischen Hochschule, Kooperationspartner und Studierenden wird für die Dauer der Praxisphase eine „Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase“ (s. Anlage) geschlossen, die die vertragsrechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien regelt. Dies kann auch ein vom jeweiligen Kooperationspartner erstellter Praktikantenvertrag sein. Es ist jeweils eine Ausfertigung der Vertragsunterlagen (Original) und des unterschriebenen Anmeldeformulars aus dem HSInfoSystem mit Aufgabenbeschreibung (s. Anlage) beim Dekanat einzureichen.

§ 7 Anforderungen zum erfolgreichen Abschluss der Praxisphase

In Abstimmung mit den jeweiligen Betreuern der Praxisstelle und der Hochschule erarbeiten die Studierenden einen Bericht, der das Arbeitsthema zum Gegenstand hat, und erstellen ein Poster, auf dem das bearbeitete Thema der Arbeit zusammenfassend dargestellt ist.

Der Bericht soll die Problemstellung, Schritte der Problembearbeitung und Ergebnisse bzw. Lösungen der Problemstellung aus Sicht der jeweiligen Praxisstelle wiedergeben und in der Regel 25, maximal 35 DIN A4-Seiten umfassen. Die formalen Richtlinien wie z. B. Zitierweise von Literaturstellen sowie äußere Gestaltung sollen den Bedingungen einer Studien- oder Bachelorarbeit genügen. Es sind zwei Exemplare des Praxisphasenberichts beim Dekanat des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik an der Hochschule abzugeben.

Für das Poster steht eine Vorlage zur Verfügung. Das Poster ist dem Bericht als Version im DIN A4-Format beizufügen.

Der Praxisphasenbericht muss spätestens zwei Wochen nach Ableistung der Praxisphase und in jedem Fall vor der Aufnahme der Bachelorarbeit abgegeben werden.

Die Praxisphase ist eine benotete Studienleistung. Die Note geht nicht in die Endnote des Bachelorzeugnisses mit ein. Die Praxisphase ist nur unter den nachfolgend genannten Voraussetzungen erfolgreich abgeschlossen:

- Die Praxisstelle wurde vor Antritt der praktischen Tätigkeit vom Betreuer der Hochschule genehmigt, und die Vereinbarung zur Durchführung der Praxisphase wurde von ihm anerkannt.
- Der Praxisphasenbericht wurde von dem/der Studierenden in zweifacher Ausfertigung beim Dekanat termingerecht eingereicht.
- Das Poster wurde als Version im DIN A4-Format dem Bericht beigelegt.
- Praxisphasenbericht und Poster sind auch in elektronischer Form auf einer CD/DVD abzugeben. Der Datenträger muss die Dokumente als pdf-Datei und im Erstellungsformat (z. B. doc, docx, odt, ...) enthalten und innen auf der hinteren Umschlagsseite des Berichts befestigt sein. Alle weiteren für die Arbeit relevanten Dokumente

und Dateien (z. B. Entwurfsdokumentation, Datenblätter, Quelltexte) müssen ebenfalls auf dem Datenträger gespeichert sein.

- Der/die Studierende hat nach Durchführung der Praxisphase eine Abschlussbescheinigung der Praxisstelle über die Dauer und die erfolgreiche Absolvierung der praktischen Tätigkeit beim Dekanat eingereicht.
- Der Betreuer hat den Praxisphasenbericht und die Arbeitsleistungen während der Praxisphase mindestens mit der Note 'ausreichend' (4,0) bewertet.

§ 8 Hinweise

Versicherungsstatus während der Praxisphase

Die Praxisphase ist Bestandteil der Hochschulausbildung. Deshalb bleiben die immatrikulierten Studierenden auch während der Praxisphase rechtlich betrachtet Mitglieder des Standortes Zweibrücken der Hochschule Kaiserslautern mit allen Rechten und Pflichten. Die Studierenden sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen während der Praxiszeit weder dem Betriebsverfassungs- noch dem Personalvertretungsgesetz.

Während der Praxisphase müssen Studierende ordnungsgemäß eingeschrieben sein.

Der Verdienst während der Praxisphase unterliegt der Einkommens- und Lohnsteuerpflicht. Es gelten die üblichen Freigrenzen.

Die Studierenden sind im Rahmen ihrer Praxisphase über die Hochschule unfallversichert, wenn die Veranstaltung von der Hochschule selbst organisiert und betreut wird, so dass sie einen entscheidenden Einfluss auf die Organisation und den Ablauf des Praktikums hat (vgl. BSG, 2. Senat, Urt. vom 28.2.1990 -2 RU 34/89- und Urt. vom 26.9.1996 -2 RU 12/96-, beide zitiert nach jurisweb, jeweils m. w. N.).

Studierende, die eine reguläre Studien- oder Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Kaiserslautern an einer anderen Hochschule oder an einem öffentlichen Institut in Deutschland oder im Ausland absolvieren, sind während ihrer Arbeitszeit durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) des Landes Rheinland Pfalz unfallversichert.

Studierende, die eine reguläre Studien- oder Prüfungsleistung außerhalb der Hochschule Kaiserslautern in einem Unternehmen in Deutschland absolvieren, sind während ihrer Arbeitszeit in der Regel über die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse des betreffenden Unternehmens unfallversichert.

Studierende, die eine Studien- oder Prüfungsleistung in einem Unternehmen im Ausland absolvieren, sollten sich vor Beginn ihrer Tätigkeit über die bestehende Unfallversicherung beim Unternehmen informieren und bei Bedarf für den betreffenden Zeitraum eine private Unfallversicherung abschließen.

Praxisphase/Abschlussarbeit in/im	Deutschland	Ausland
Hochschule/Universität	DGUV	DGUV
Öffentliches Institut	DGUV	DGUV
Unternehmen	BG	eventuell privat

Studierende sind während der Praxisphase als Arbeitnehmer versicherungsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung, unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit und von der Höhe des Verdienstes.

Sofern sie noch nicht vorliegt, wird der Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung grundsätzlich empfohlen. Mit der eigenen Versicherungsgesellschaft und auch mit der Praxisstelle sollte abgeklärt werden, inwieweit das Haftungsrisiko in der Praxisphase abgedeckt ist.

Studierende, die ihre Praxisphase im Ausland verbringen, sollten sich bei ihrer Krankenkasse über eine Auslands-krankenversicherung informieren."

Praxisphase im Ausland

Für die Praxisphase im Ausland gelten die gleichen Bestimmungen hinsichtlich Zulassung und Anmeldeverfahren wie für die Praxisphase im Inland. Auch bei der Praxisphase im Ausland gelten die in Abschnitt 7 beschriebenen Voraussetzungen für die Studienleistung.

Hinweise für BAföG-Empfänger

Informationen zum Thema BAföG erteilt das zuständige Amt:

Universität Kaiserslautern
Amt für Ausbildungsförderung der Hochschulen in Kaiserslautern
Hauptabteilung 4
Gottlieb-Daimler-Straße (Geb. 47)
67663 Kaiserslautern

Zweibrücken, der 15. 07. 2016

Prof. Dr. Manfred Brill
Dekan des Fachbereichs
Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern